

**Kooperationsvertrag  
zwischen  
dem Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V.  
und  
dem Landkreis Freudenstadt, Kreisjugendamt**

**Präambel**

Die Tagespflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Angebot und Leistung beschreiben §§ 22 - 24 SGB VIII. Die Aufgabe der Tagespflegebetreuung von Kindern im Landkreis Freudenstadt wird im Rahmen dieses Kooperationsvertrages auf den Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. übertragen. Der Kooperationsvertrag regelt sowohl den Umfang der Übertragung der Tagespflegebetreuung sowie Rechte und Pflichten von Tageselternverein und Landkreis Freudenstadt.

Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt durch das Jugendamt.

**§ 1**

**Übertragung von Aufgaben des Landkreises Freudenstadt an den Tageselternverein  
Landkreis Freudenstadt e.V.**

Der Landkreis überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit als öffentlicher Träger der Jugendhilfe an den Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. folgende Aufgaben der Tagespflege nach § 23 SGB VIII zur eigenverantwortlichen Erledigung:

- (1) Werbung und Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen, die ein Kind im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreuen und die dafür notwendige Öffentlichkeitsarbeit. Dies beinhaltet auch die Vermittlung einer Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson.
- (2) Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Tageseltern.
- (3) Erfassen der gebuchten Betreuungsstunden und Entgegennahme des Jugendhilfeantrags. Prüfung des Antrages auf formale Vollständigkeit. Stellungnahme zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege).
- (4) Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit mit dem Kindertagespflegedienst des Landkreises.

**§ 2**

**Zusammenarbeit**

- (1) Der Verein legt dem Landkreis Freudenstadt jeweils zum 30.04. jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor.

- (2) Der Verein kooperiert mit den Sozialarbeiterinnen des Kindertagespflegedienstes, des Sozialen Dienstes und den Sachbearbeiterinnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.
- (3) Das Jugendamt berät und unterstützt den Verein bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Hierzu finden regelmäßige Treffen zwischen dem Tageselternverein und dem Kindertagespflegedienst des Jugendamtes Freudenstadt statt. Federführend ist der Kindertagespflegedienst.  
Inhalte und Ziele dieser Treffen sind:
  - Informationsaustausch
  - Fallbesprechungen
  - gegenseitige Beratung
  - Unterstützung der Weiterentwicklung der Arbeit des Vereins.
- (4) Öffentlichkeitsarbeit in der Tagespflege erfolgt in Abstimmung mit dem Kindertagespflegedienst des Landkreises.
- (5) Der Tageselternverein verpflichtet sich, bei der Antragsstellung von Fördermitteln mitzuwirken.
- (6) Weitere Regelungen zur Zusammenarbeit sind im Ablaufplan zur Aufgabenverteilung Tageselternverein/Kindertagespflegedienst des Jugendamtes Freudenstadt (Anlage 1) zusammengefasst. Diese Regelungen werden laufend in Abstimmung zwischen Tageselternverein und Jugendamt fortgeschrieben.

### **§ 3**

#### **Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden den Mitarbeiterinnen des Vereins im Rahmen der Durchführung der Tagespflege gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben sie das Gefährdungsrisiko umgehend mit eigenen Fachkräften abzuschätzen. Der Kindertagespflegedienst des Jugendamtes wird beteiligt, wenn die Gefährdung von der Pflegeperson ausgehen könnte. Wenn ein Gefährdungsrisiko festgestellt wird, ist unverzüglich die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes des Jugendamtes hinzuzuziehen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte des Vereins, die mit der Durchführung der Kindertagespflege beauftragt werden, wirken gem. § 8a SGB VIII auf die Personensorgeberechtigten ein, Hilfestellung in Anspruch zu nehmen.

### **§ 4**

#### **Datenschutz**

- (1) Die beim Verein beschäftigten Personen dürfen die ihnen bekanntwerdenden Sozialdaten nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verarbeiten oder sonst verwenden. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung einer Tätigkeit für den Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. fort.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, d.h. der einschlägigen Regelungen in SGB VIII und SGB X sowie des Landesdatenschutzgesetzes, sicherzustellen. Er verpflichtet sich, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der Aufnahme einer Tätigkeit für den Verein über die zu beachtenden Vorschriften zu unterrichten und regelmäßige Kontrollen durchzuführen.

## § 5 Personalausstattung

Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben beschäftigt der Verein Fachkräfte im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII.

## § 6 Finanzierung

### (1) Fördermittel zur Durchführung der Tagespflege

Der Landkreis Freudenstadt ruft folgende Fördermittel ab, die zur Durchführung der Tagespflege in Baden-Württemberg bereitgestellt werden:

- Landesmittel zur Förderung der Strukturen in der Tagespflege in der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
- Finanzausgleichsmittel (FAG) für Betriebskosten in der Tagespflege
- ggf. weitere Fördermittel, die zukünftig für die Tagespflege aufgelegt werden.

### (2) Zuwendungen durch den Landkreis Freudenstadt an den Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V.

Die Zuwendungen des Landkreises an den Tageselternverein zur Durchführung der mit diesem Kooperationsvertrag übertragenen Aufgaben basieren auf den Kreistagsbeschlüssen vom 08.12.2008, vom 16.07.2012 **und vom 09.11.2020** zur Förderung der Tagespflege:

#### (a) Personalkosten und Nebenkosten

Das Personal des Tageselternvereins wird nach dem Schlüssel 90 Tagespflegekinder / 1,0 vzÄ gefördert.

Die aktuelle Fallzahl der Tagespflegekinder wird wie folgt ermittelt:

Mittelwert von 12 Monatsstichtagszahlen zum 31.12. eines Jahres.

Die Finanzierung einer 1,0 vzÄ wird jährlich mit einer Anhebung von 2 % kalkuliert. Grundlage der Kalkulation ist der Wert **vom Jahr 2021 in Höhe von 80.898,12 €**.

Dieser Betrag beinhaltet Personalkosten, Sachkosten, Leitungsanteile, **die Kosten für einen Datenschutzbeauftragten und den Kind bezogenen Anteil der Haftpflichtversicherung**.

Diese Personalkostenförderung beinhaltet die Weiterleitung der FAG-Mittel zur Verbesserung der fachlichen Begleitung in der Tagespflege.

#### (b) Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Die Qualifizierung der Tageseltern wird durch das Personal des Tageselternvereins und in Kooperation mit dem Kindertagespflegedienst des Landkreises durchgeführt. Der Landkreis stellt Mittel bereit zur Durchführung von Qualifizierung und Fortbildung **und zwar in Form von 1,0 vzÄ. Die Finanzierung der 1,0 vzÄ wird jährlich mit einer Anhebung von 2 % kalkuliert. Grundlage der Kalkulation ist der Wert vom Jahr 2021 in Höhe von 80.898,12 €**.

Die Anzahl der Kurse wird jährlich zum 30.06. für das Folgejahr durch den Tageselternverein und den Kindertagespflegedienst festgelegt.

### (3) Abrechnung und Nachweise

- (a) Der Verein legt dem Landkreis bis 30.06. eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr vor, der alle voraussichtlich eingehenden und ausgehenden Beträge ausreichend gliedert ausweist.

- (b) Der Verein verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Buch- und Belegführung ohne jegliche Nebenrechnungen. Er räumt den Beauftragten des Landkreises, insbesondere dem Rechnungsprüfungsamt, das Recht ein, im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen.
- (c) Der Verein übergibt dem Landkreis bis spätestens 30.06. des folgenden Jahres einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis. Dieser hat in der Ordnung des Haushaltsplanes die angefallenen Einnahmen und Ausgaben aufzuzeigen. Zur Abrechnung von Projektfördermitteln kann die Vorlage von Verwendungsnachweisen vor dem 30.06. erforderlich sein.

## **§ 7**

### **Kündigung des Kooperationsvertrages**

- (1) Der Kooperationsvertrag ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende ohne Angabe von Gründen kündbar.
- (2) Eine fristlose Kündigung ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Kooperationsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Kooperationsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die fristlose Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

## **§ 8**

### **Änderungen in der Landesförderung**

Der Landkreis Freudenstadt verpflichtet sich, die unter § 6 (2) beschriebenen Zuwendungen an den Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. fortzuführen, auch wenn die unter § 6 (1) beschriebenen Fördermittel wegfallen sollten.

## **§ 9**

### **Nebenabreden / Schriftform**

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform

## **§ 10**

### **Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht. Diese Bestimmung gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken in diesem Vertrag. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten gesetzliche Bestimmungen.

Bei wesentlicher Änderung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung oder Aufhebung des Vertrages.

**§ 11**  
**Inkrafttreten und Vertragsdauer**

Die Änderung des Kooperationsvertrages tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Die Fassung vom 01.05.2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Freudenstadt, den 07.12.2020

**Dr. Klaus Michael Rückert**  
Landrat

**Peter Rosenberger**  
1. Vorsitzender  
Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V.